

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I, S. 142), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2013 (GVBl. I, S. 134), und des § 35 der Friedhofsordnung der Stadt Hadamar vom 08. November 1996 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 15.12.2014 für die Friedhöfe der Stadt Hadamar folgende

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Hadamar

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Stadt Hadamar vom 08. November 1996 Benutzungs- und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind
 - a) bei Erstbestattungen diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragsteller.
- (2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller und
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt Hadamar gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Anforderung an die Stadtkasse Hadamar zu zahlen.

§ 4 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung der Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5 Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I, S. 151 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1990 (GVBl. I, S. 752 ff.), im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in den §§ 8 - 14 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

II. Gebühren

§ 8 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle

- (1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

	<i>2015</i>	<i>2016</i>
a) für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen	118 €	118 €
für jeden weiteren Tag	42 €	42 €
b) für die Benutzung der Kühlanlage je angefangenen Tag	65 €	65 €
c) für die Benutzung der Trauerhalle	147 €	147 €
d) für die Aufbewahrung einer Urne	52 €	52 €

§ 9
Sonstige Gebühren

(1) Für die Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen haben die Gewerbetreibenden eine jährliche Gebühr wie nachfolgend zu entrichten. Diese Gebühr wird auch für eine einmalige Zulassung erhoben.	2015	2016
	42 €	42 €
(2) Für die Änderung einer Registereintragung aus Anlass der Abtretung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab	2015	2016
	42 €	42 €
(3) Für die Genehmigung einer Grabmalanlage einschließlich der Fundamente und Einfassung beträgt die Gebühr für	2015	2016
a) Reihen- und Einzelkaufgräber	62 €	62 €
b) Wahlgrabstätten	77 €	77 €
c) Urnenreihen-, Urnenwahlgrabstätten, Wiesen- und Kindergräber	62 €	62 €
d) Anbringung einer Grabeinfassung ohne gleichzeitige Herstellung eines Grabmals	43 €	43 €
(4) Für das Ausschmücken des offenen Grabes mit Grabmatten	29 €	29 €
(5) Für die Lieferung einer Totenkerze in die Leichenhalle	4 €	4 €

§ 10
Bestattungsgebühren

(1) Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:	2015	2016
a) für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder Kindes ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	827 €	931 €
b) eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	564 €	673 €
c) für die Beisetzung von Urnen als Erdbeisetzung	196 €	285 €
d) für die Beisetzung von Urnen in den Urnenstelen	185 €	297 €
e) für die Beisetzung in einem Tiefengrab	1.104 €	1.214 €
f) für die Bestattung einer Früh- oder Totgeburt, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird	364 €	501 €
(2) Für die Bereitstellung je Sargträger, den die Friedhofsverwaltung bestellt	33 €	33 €
Für die Bereitstellung je städtischem Bediensteten, der als Sargträger tätig ist	53 €	53 €

§ 11 Umbettungsgebühren

- (1) Werden auf Antrag Leichen oder Leichenreste ausgegraben und in ein anderes Grab oder nach einem anderen Ort überführt, so werden hierfür folgende Gebühren erhoben:
- | | <i>2015</i> | <i>2016</i> |
|--|-------------|-------------|
| Leichen beigesetzt auf allen Friedhöfen im Stadtgebiet | 2.056 € | 2.579 € |
- (2) Urnenumbettung
- | | | |
|-------------------------------|-------|---------|
| a) bei Erdbestattung | 696 € | 1.124 € |
| b) bei Urnenstelen-Bestattung | 154 € | 240 € |
- (3) In den Gebühren sind nicht die Kosten eingeschlossen, die durch die Leichenbeförderung oder den Urnenversand bzw. die Aushebung des neuen Grabes und die Abhebung und Wiederaufstellung von Grabmalen entstehen. Dieselben werden besonders berechnet, soweit die Leistungen durch den Friedhofsträger ausgeführt werden. Die erforderlichen Gebeinsärge sind von den Antragstellern auf eigene Kosten zu beschaffen.
- (4) Erfolgt die Ausgrabung auf amtliche Anordnung, werden lediglich die Lohn- und Sachkosten erhoben.

§ 12 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen auf 40 Jahre sind zu entrichten
- | | <i>2015</i> | <i>2016</i> |
|-----------------------------|-------------|-------------|
| a) an Einzelwahlgrabstätten | 1.621 € | 1.810 € |
| b) an Doppelwahlgrabstätten | 3.211 € | 3.557 € |
| c) an Dreierwahlgrabstätten | 4.802 € | 5.305 € |
| d) an Viererwahlgrabstätten | 6.392 € | 7.052 € |
- (2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten für 40 Jahre sind zu entrichten
- | | | |
|--|---------|---------|
| | 1.006 € | 1.296 € |
|--|---------|---------|
- (3) Für die Verlängerung der in Abs. 1 bezeichneten Nutzungsrechte auf die Dauer von 40 Jahren sind die gleichen Gebühren zu zahlen, die zur Zeit des Nacherwerbs nach dieser Gebührenordnung für ein Wahlgrab zu entrichten sind.
- (4) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Stelen-Wahlgrabstätte sind zu entrichten
- | | <i>2015</i> | <i>2016</i> |
|--|-------------|-------------|
| | 2.975 € | 3.330 € |

§ 13
Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern für
Erdbestattungen und Urnengrabstätten

Für die Überlassung von Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnengrabstätten zur Beisetzung von Leichen solcher Personen, die in § 3 Abs. 1 der Friedhofsordnung der Stadt Hadamar vom 08. November 1996 genannt sind, werden erhoben:

	2015	2016
a) für die Überlassung eines Reihengrabes	855 €	1.050 €
b) für die Überlassung eines Kinderreihengrabes	415 €	610 €
c) für die Überlassung eines Urnenreihen- und Urnensiesengrabes	348 €	476 €
d) für die Überlassung eines Stelen-Reihengrabes	1.472 €	1.634 €

§ 14
Gebühren für Grabräumungen

(1) Für die Räumung der Grabstätten auf den Friedhöfen im Stadtgebiet werden folgende Gebühren erhoben:

	2015	2016
a) Räumung und Entsorgung von Reihengrabstätten	274 €	274 €
b) Räumung und Entsorgung von Grabeinfassungen (Teilräumung)	274 €	274 €
c) Räumung und Entsorgung von Urnenreihen-, Wiesen- und Kindergräbern	274 €	274 €
d) Räumung und Entsorgung von Wahlgrabstätten	405 €	405 €
e) Räumung und Entsorgung von Urnenwahlgrabstätten	405 €	405 €
f) Räumung und Entsorgung von Urnenstelen-Grabstätten	119 €	119 €

(2) Ist zukünftig von Anfang an offensichtlich, dass aufgrund besonderer Abmaße und Beschaffenheiten der zu räumenden Grabstätten die zu kalkulierenden Kosten die Gebühren gemäß § 14 Abs. 1 erheblich überschreiten, werden die zusätzlich entstehenden Kosten dem Auftraggeber vor der Auftragsbestätigung dargestellt und nach einvernehmlicher Entscheidung in Rechnung gestellt.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Die I. Stufe der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung tritt am 01. Januar 2015, die II. Stufe der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Die bisherige Gebührenordnung vom 20. Februar 2009 einschließlich der diesbezüglichen Änderung vom 26. Februar 2010 treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hadamar, den 15. Dezember 2014

DER MAGISTRAT
DER STADT HADAMAR

gez. Michael Ruoff

Michael Ruoff
Bürgermeister